



# HESSISCHER LANDTAG

10. 02. 2009

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz zur Erleichterung der vorläufigen Haushaltsführung und zur Investitionssicherung (Vorschaltgesetz 2009)**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. Februar 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 9. Februar 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Gesetz zur Erleichterung der vorläufigen Haushaltsführung und zur Investitionssicherung (Vorschaltgesetz 2009)**

Vom

#### **§ 1 Kreditaufnahme**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2009 bis zur Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2009 Kredite bis zur Höhe des sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 899) ergebenden Betrages aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

#### **§ 2 Bürgschaften und Garantien**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld im Haushaltsjahr 2009 Bürgschaften und Garantien bis zu einem Betrag von 60 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Hessischen Sonderinves-

titionsprogrammgesetzes) Bürgschaften und Garantien bis zum Betrag von 50 Millionen Euro zu übernehmen.

### § 3

#### Vorfinanzierung von Programmen der Europäischen Union

Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen.

### § 4

#### Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach §§ 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und -stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

### § 5

#### Hessisches Sonderinvestitionsprogramm

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Ausführung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes im Bereich der Hochschulbaumaßnahmen die unabdingbaren Ausgaben für Vorarbeiten zu leisten und notwendige neue Arbeitsverhältnisse beim Landesbetrieb "Hessisches Bau-Management" abzuschließen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, bei den Hochschulen Ausgaben für einmalige Instandhaltungsmaßnahmen zuzulassen.

(3) Die Ausgaben für Vorarbeiten und für einmalige Instandhaltungsmaßnahmen dürfen 15 vom Hundert der Mittel für Maßnahmen in den Hochschulen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes nicht überschreiten.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird ermächtigt, für den Straßenbau notwendige neue Arbeitsverhältnisse bei der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung abzuschließen.

#### **§ 6**

#### **Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zukunftsinvestitionsgesetzes) Mittel bis zur Höhe von 718,72 Millionen Euro vom Bund anzunehmen mit der Verpflichtung, das Gesamtprogramm mit einer 25-prozentigen Komplementärfinanzierung zu verstärken (239,58 Millionen Euro). Die Verwendung dieser Mittel wird im Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2009 geregelt. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die zur Umsetzung dieses Programms erforderlichen Vorarbeitskosten zu leisten.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2009 außer Kraft.

**Begründung:****I. Allgemeines:**

Infolge der unklaren Mehrheitsverhältnisse während der 17. Legislaturperiode des Hessischen Landtags konnte der Haushaltsplan 2009 nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet werden. Ab 1. Januar 2009 ist deshalb bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplanes 2009 das Nothaushaltsrecht nach Art. 140 der Hessischen Verfassung in Kraft getreten, wonach die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2009 ermächtigt ist, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind.

Zwar hat die Landtagswahl am 18. Januar d.J. nun für stabile Mehrheitsverhältnisse gesorgt; die Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs 2009 wird gleichwohl nicht vor dem Frühsommer erfolgen können. Bis dahin ergeben sich jedoch folgende dringende Handlungsbedarfe:

1. Zur Sicherung ausreichender Handlungsmöglichkeiten und im Interesse eines wirtschaftlichen Liquiditätsmanagements sind über die Regelungen in Art. 140 der Hessischen Verfassung hinausgehende Ermächtigungen erforderlich.
2. Zur Abwicklung von EU-Förderprogrammen müssen Vorfinanzierungen geleistet werden.
3. Zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld wird eine gesetzliche Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften benötigt.
4. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms bedarf es neben Bürgschaften für Ersatzschulen der Ermächtigung, Vorarbeitskosten zu leisten und Arbeitsverträge abzuschließen; im Interesse einer möglichst zügigen Programmumsetzung sind bei den Hochschulen im Vorgriff einmalige Instandhaltungsmaßnahmen zuzulassen.
5. Die fehlende Ermächtigung zur Schaffung von Leerstellen und Altersteilzeitstellen führt zu personellen Engpässen in einzelnen Verwaltungsbereichen.
6. Und schließlich bedarf es der Ermächtigung zur Annahme und Kofinanzierung von Mitteln im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes.

Das von der Landesregierung vorgelegte Vorschaltgesetz muss in den Gesamthaushalt für 2009 eingebunden werden. Dementsprechend sollen alle Ermächtigungen nur bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009 gelten.

**II. Zu den einzelnen Vorschriften:**

Zu § 1:

Bis zur Feststellung des Haushaltes 2009 richtet sich die Kreditaufnahme nach Art. 140 Nr. 2 HV und nach § 18 Abs. 3 LHO, wenn nicht auf andere haushaltsrechtliche Ermächtigungen zurückgegriffen werden kann. Die Ermächtigung nach Art. 140 Nr. 2 ist zwar der Höhe nach ausreichend, um den während der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung auftretenden Kreditbedarf des Landes durch die Begebung von Schatzanweisungen für je drei Monate, d.h. durch Geldmarktpapiere, zu decken. Eine verstärkte Inanspruchnahme des Geldmarktes kann jedoch zu unwirtschaftlichen Ergebnissen führen, wenn das Land nicht über die notwendige Flexibilität verfügt, seine Finanzierung an die jeweilige Geld- und Kapitalmarktsituation anzupassen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzmarktkrise, die auch die Kreditaufnahmebedingungen der öffentlichen Hand erschwert hat.

Abs. 1 enthält deshalb die notwendige gesetzliche Ermächtigung zur Kreditaufnahme - ohne die Beschränkungen des Art. 140 Nr. 2 HV, der lediglich Schatzanweisungen erlaubt. Die Höhe der maximalen (Brutto-)Kreditaufnahme

ist auf den Vorjahresbetrag nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2008 beschränkt (3.461,353 Mio. €). Aufgenommene Kredite sind auf den Kreditrahmen des Haushaltsgesetzes 2009 anzurechnen. Die bereits in früheren Haushaltsgesetzen enthaltenen Regelungen zum Ausschluss von Währungsrisiken wurden beibehalten.

Abs. 2 sieht die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten vor, um das Land in die Lage zu versetzen, sich vor Zinsänderungsrisiken wirksam schützen bzw. flexibel auf Zinsänderungen reagieren zu können.

Abs. 3 enthält die in den jährlichen Haushaltsgesetzen übliche Regelung zur Verstärkung der Kassenkredite um die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung.

Zu § 2 Abs. 1:

Aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsgesetzes ist seit dem 1. Januar 2009 die Übernahme von Wohnraumförderbürgschaften, die u.a. der Förderung des Baues von Wohnraum einschließlich des Ersterwerbs, des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung, zur Modernisierung von Wohnraum, zur Schaffung und Modernisierung von Wohnheimen, Pflegeeinrichtungen und -heimen und von sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld dienen, wegen der fehlenden haushaltsgesetzlichen Regelung nicht mehr möglich. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung für Garantien und Bürgschaften wird dem erheblichen Anstoßpotenzial für die Bauwirtschaft Rechnung getragen und ein Stillstand dieser Förderung bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans 2009 vermieden.

Im Rahmen des Vorschaltgesetzes soll ein Bürgschaftsrahmen von bis zu 60 Mio. € bereitgestellt werden, um schnellstens Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen auch im energetischen Bereich zu ermöglichen. Der bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2009 davon in Anspruch genommene Rahmen wird auf den Gesamtrahmen 2009 angerechnet.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Regelung erweitert die Handlungsfähigkeit des Landes für die Übernahme von Bürgschaften im Bereich des Sonderinvestitionsprogramms Schulbau für die anerkannten Ersatzschulen.

Dieser Bereich ist von dem bestehenden Ermächtigungsrahmen nach § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften zur Stabilisierung von Unternehmen (Unternehmensstabilisierungsgesetz v. 21. November 2008, GVBl. I S. 977) nicht erfasst und bedarf daher einer gesonderten Regelung.

Zu § 3:

Im Rahmen genehmigter, gemeinsam mit der EU finanzierter Förderprogramme der Förderperioden 2000 bis 2006 und 2007 bis 2013 müssen aufgrund der Zahlungsbedingungen der EU vom Land EU-Mittel vorfinanziert werden. Hinsichtlich der Förderperiode 2000 bis 2006 müssen bis Ende April vom Land an die Zuwendungsempfänger die Schlusszahlungen geleistet werden, um nach Schlussabrechnung der Fördermaßnahmen die letzte Tranche der EU-Mittel zu erhalten. Eine Vorfinanzierung in der Förderperiode 2007 bis 2013 ist erforderlich, da die Zuwendungsempfänger in der Regel nicht in der Lage sind, die EU-Mittel mit Krediten vorzufinanzieren.

Zu § 4:

Die Vorschrift entspricht wörtlich den §§ 9 Abs. 2 und 10 Haushaltsgesetz 2008. Danach wird das zuständige Ministerium ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Leerstellen bzw. Altersteilzeitstellen zu schaffen. Die vorläufige Haushaltsführung lässt dies nicht zu. Zur Vermeidung personeller Engpässe und zur Sicherung einer flexiblen Personalbewirtschaftung bedarf es der vorgesehenen Regelung.

Zu § 5 Abs. 1:

Zur Vorbereitung der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms für die Hochschulen sind in bestimmtem Umfang Vorarbeitskosten für die Baumaßnahmen (wie z.B. Vorplanungen, die Erstellung von Bauunterlagen im Sinne von § 24 LHO, die Planung energiesparender Maßnahmen, die Baureifmachung von Grundstücken mit zugehörigen Infrastrukturmaßnahmen und die Durchführung von Wettbewerben) und der Abschluss von Verträgen für Baufachleute beim Landesbetrieb "Hessisches Bauman-

gement" unverzichtbar, wenn die sofortige Durchführung des Sonderprogramms und die damit beabsichtigten konjunkturellen Wirkungen sichergestellt werden sollen. Die Baumaßnahmen im Einzelnen werden in den Haushaltsplanentwurf 2009 aufgenommen.

Zu § 5 Abs. 2:

Entsprechend der Bedarfslage an den Hochschulen und im Einklang mit den konjunkturstabilisierenden Intentionen des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms soll dort schnellstmöglich mit Instandhaltungsmaßnahmen begonnen werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Der für die Vorarbeitskosten und die Instandhaltungsmaßnahmen bei den Hochschulen aufzuwendende Betrag wird auf 15 v.H. des Programmvolumens für die Hochschulen (75 Mio. €) begrenzt.

Zu § 5 Abs. 4:

Die nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz mögliche Verwendung von Mitteln für den Straßenbau macht entsprechend der Bedarfslage der Straßen- und Verkehrsverwaltung die Begründung neuer Arbeitsverhältnisse notwendig.

Zu § 6:

Die vorgeschlagene Formulierung ermöglicht die Annahme und die Kofinanzierung der vom Bund im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes angekündigten Mittel.

Die Einzelheiten der Programmumsetzung werden parallel zur Aufstellung des Landeshaushaltes 2009 in einer Verwaltungsvorschrift durch das Finanzministerium geregelt.

Zu § 7:

Das Vorschaltgesetz tritt mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, 9. Februar 2009

Der Hessische Ministerpräsident  
**Koch**

Der Hessische Minister der Finanzen  
**Weimar**